



REGLEMENT ZUR ORGANISATION DER VOLKSSCHULE GROSSWANGEN

vom 27. November 2000

(in Kraft ab 1. Januar 2001)

geändert am 24. November 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GELTUNGSBEREICH UND TRÄGERSCHAFT.....	3
II.	BILDUNGSANGEBOT / BILDUNGSZIEL.....	3
	<i>Art. 2 Bildungsangebot.....</i>	3
	<i>Art. 3 Bildungsziel.....</i>	4
III.	GEMEINDERAT.....	4
	<i>Art. 4 Aufgaben im Volksschulbereich (§ 46 VBG)</i>	4
IV.	SCHULPFLEGE	4
	<i>Art. 5 Grundsatz.....</i>	4
	<i>Art. 6 Struktur, Wahl und Amtsdauer der Schulpflege</i>	5
	<i>Art. 7 Arbeitsweise</i>	5
	<i>Art. 9 Aufgabenverteilung.....</i>	6
	<i>Art. 10 Kommissionen</i>	6
	<i>Art. 11 Zusammenarbeit</i>	7
V.	SCHULLEITUNG	7
	<i>Art. 14 Grundsatz</i>	7
VI.	ENTSCHÄDIGUNG	8
	<i>Art. 16 Grundsatz</i>	8
VII.	FINANZEN.....	8
	<i>Art. 17 Budget</i>	8
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
	<i>Art. 18 Inkrafttreten.....</i>	9

Die Einwohnergemeinde Grosswangen

erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999, das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 1999 bezüglich der Zahl der Schulpflegemitglieder folgendes Reglement:

(Kursive Texte sind wörtliche Übernahmen aus dem Volksschulbildungsgesetz)

I. GELTUNGSBEREICH UND TRÄGERSCHAFT

Art. 1 Geltungsbereich Trägerschaft / Organe

¹ Dieses Reglement gilt für den obligatorischen, freiwilligen und ausserschulischen Volksschulbereich der Gemeinde Grosswangen im Rahmen des Leistungsauftrages. Es regelt die Organisation des kommunalen Volksschulangebotes im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung.

² Träger der Volksschule Grosswangen ist die Einwohnergemeinde Grosswangen.

³ Zuständige kommunale Organe des Volksschulbereiches sind der Gemeinderat, die Schulpflege und die Schulleitung. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Volksschulbildung.

⁴ *Der Gemeinderat und die Schulpflege arbeiten eng zusammen (§ 45 VBG).*

II. BILDUNGSANGEBOT / BILDUNGSZIEL

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule Grosswangen umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a) Kindergarten
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I
- d) Förderangebote
- e) Schulische Dienste
- f) Musikschule (freiwilliger Besuch)

² Die Schuldienste (logopädische, schulpsychologische und pädagogisch-therapeutische Dienste) werden in regionaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geführt. Die Schulpflege stellt eine angemessene Vertretung in der entsprechenden Kommission sicher.

³ Für die Musikschule besteht eine besondere Kommission.

⁴ Der Gemeinderat kann das Volksschulangebot auf Antrag der Schulpflege vorübergehend anpassen.

Art. 3 Bildungsziel

Das allgemeine Bildungsziel und die Ziele der Volksschule sind in § 4 und 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 geregelt.

III. GEMEINDERAT

Art. 4 Aufgaben im Volksschulbereich (§ 46 VBG)

¹ *Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.*

² *Der Gemeinderat*

- a) legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Schulpflege und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,*
- b) genehmigt den von der Schulpflege erstellten Leistungsauftrag,*
- c) erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge der Schulpflege,*
- d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,*
- e) prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle,*
- f) genehmigt die von der Schulpflege mit weiteren Anbietern abgeschlossenen Verträge.*

IV. SCHULPFLEGE

Art. 5 Grundsatz

¹ *Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule (§ 44 Abs. 3 VBG).*

² *Sie ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie führt und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt die Anliegen der Schule gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.*

³ *Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, die Schulleitung im Besonderen. Sie überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, die Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.*

Art. 6 Struktur, Wahl und Amtsdauer der Schulpflege

- ¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern und wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet.
- ² Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (Schulverwalterin oder Schulverwalter) gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.
- ³ Die Wahl der Schulpflegemitglieder und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten erfolgt unter Vorbehalt einer stillen Wahl an der Urne. Im übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. August im Jahr der Neuwahl der Gemeindebehörden.
- ⁵ An den Sitzungen der Schulpflege nimmt ein Mitglied der Schulleitung mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können an die Schulpflegesitzungen eingeladen werden.

Art. 7 Arbeitsweise

- ¹ Die Schulpflege tagt nach Bedarf.
- ² Die Mitglieder der Schulpflege sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Die Verhandlungen der Schulpflege sind zu protokollieren. Protokolle und Korrespondenzen sind zu archivieren.
- ⁴ Die Mitglieder der Schulpflege unterstehen der Schweigepflicht.
- ⁵ Die Sitzungen der Schulpflege sind nicht öffentlich.
- ⁶ Die Beschlüsse der Schulpflege sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 8 Aufgaben (§ 47 Abs. 1 VBG)

- ¹ *Die Schulpflege*
 - a) *legt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Vorschlages auf Antrag der Schulleitung fest,*
 - b) *legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest,*
 - c) *genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,*
 - d) *wählt die Schulleitung,*
 - e) *wählt die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,*
 - f) *trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide,*
 - g) *überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,*

- h) verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung und teilt diese auf Antrag der Schulleitung auf die Schulen auf,*
- i) sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,*
- j) nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,*
- k) sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.*

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

³ Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann die Schulpflege Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Sie erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schulordnung mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sowie mit massgebenden Verhaltensregeln.

Art. 9 Aufgabenverteilung

¹ Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in folgende Ressorts aufgeteilt:

- a) Präsidium*
- b) Vizepräsidium*
- c) Aktuariat*
- d) Schulverwaltung*
- e) Förderangebote*

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Ressortleiterinnen und Ressortleiter sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

³ Die Schulpflege teilt die einzelnen Ressorts zu. Jedes Mitglied führt ein Ressort.

Art. 10 Kommissionen

¹ Die von der Schulpflege eingesetzten Kommissionen bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig. Im Rahmen der ihnen delegierten Aufgaben kommt ihnen Entscheidungskompetenz zu, vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesamtgremium der Schulpflege.

² In den Bereichen, in denen keine Entscheidungskompetenz übertragen wurde, stellen die Kommissionen Antrag an die Schulpflege.

³ Den Kommissionen gehört je mindestens ein Mitglied der Schulpflege an.

⁴ Die Leitung der Kommissionen informiert die Schulpflege laufend über ihre Tätigkeit.

Art. 11 Zusammenarbeit

- ¹ Die Schulpflege arbeitet eng mit der Schulleitung und den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.
- ² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Volksschulbudgets in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.
- ³ Sie arbeitet, wo es aus pädagogischen und organisatorischen Gründen Sinn macht, mit anderen Gemeinden zusammen.

Art. 12 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Schulpflege regelt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten, unterstützt und beaufsichtigt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung beim Vollzug.
- ² Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine angemessene Bildung der Erziehungsberechtigten.

Art. 13 Information und Kommunikation

- ¹ Die Schulpflege sorgt für eine regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Volksschule. Weiter sorgt sie für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.
- ² Sie regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung bezüglich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

V. SCHULLEITUNG

Art. 14 Grundsatz

- ¹ *Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich (§ 44 Abs. 4 VBG).*
- ² Die Schulleitung besteht aus maximal 3 Lehrpersonen. Ein Mitglied hat die Gesamtleitung.
- ³ Die Mitglieder der Schulleitung werden durch die Schulpflege einzeln gewählt. Rahmenbedingungen, Nomination und Amtsdauer der Schulleitung sind in einem Reglement geregelt.

Art. 15 Aufgaben der Schulleitung (§ 48 Abs. 1 VBG)

¹ *Die Schulleitung*

- a) plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,*
- b) informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,*
- c) sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,*
- d) ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,*
- e) vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,*
- f) nimmt weitere von der Schulpflege übertragene Aufgaben wahr,*
- g) bildet sich aus und weiter.*

² Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden in einem Reglement durch die Schulpflege geregelt.

VI. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 16 Grundsatz

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Schulpflegemitglieder in der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

VII. FINANZEN

Art. 17 Budget

¹ Das Budget für den Volksschulbereich wird vom Gemeinderat im Rahmen des Gesamtbudgets erstellt.

² Im Hinblick auf den Übergang zum Globalbudget kann der Gemeinderat für einzelne Kostenstellen ein Globalbudget bewilligen. Über dieses verfügt die Schulpflege.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Grosswangen, 18. Oktober 2000

Gemeinderat Grosswangen

sig. Dr. F. Muff
Gemeindepräsident

sig. M. Kopp
Gemeindeschreiber

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2000 hat das vorliegende Reglement beschlossen.

Änderungen im Reglement:

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 2003 wurden die Art. 6 und 9 geändert.
In der vorstehenden Fassung sind die neuen Artikel enthalten.

16. Dezember 2003

Gemeindeverwaltung Grosswangen

sig. Moritz Kopp
Gemeindeschreiber